



Beschluss

Az. BK6-18-183

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber des Leistungs-Frequenz-Regelblocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS für Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gem. Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. i in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. c sowie Art. 137 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 12.08.2019 beschlossen:

1. Der angehängte abgeänderte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 27.05.2019 für Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden „ÜNB“) des Leistungs-Frequenz-Regelblocks („LFR-Block“) TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS für Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gem. Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. i in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. c sowie Art. 137 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-VO“).

I. Einordnung des Vorschlags für die Rampenbeschränkungen

Die am 14.09.2017 in Kraft getretene SO-VO gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB vor. Durch diesen Rechtsrahmen für den Betrieb des Übertragungsnetzes sollen der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden. Dazu werden in der SO-VO gemeinsame Bestimmungen mit Mindestanforderungen für den unionsweiten Netzbetrieb und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den ÜNB sowie die Nutzung der relevanten Merkmale der angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen der Verteilernetzbetreiber festgelegt. Von den ÜNB sind diesbezüglich Vorschläge für Modalitäten und Methoden zu entwickeln, welche den Regulierungsbehörden zur

Genehmigung vorzulegen sind. Das primäre Ziel der SO-VO ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen.

Hierfür ist es u.a. möglich, Beschränkungen der Wirkleistungsabgabe von mit Hochspannungsgleichstrom betriebenen Verbindungsleitungen sowie von Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen vorzugeben, um die Zielparameter der Leistungs-Frequenz-Regelung einzuhalten. Die durch die Regulierungsbehörden zu genehmigenden Modalitäten und Methoden – so auch der vorliegende Vorschlag für Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gem. Art. 137 Abs. 3 und 4 SO-VO – werden gemäß Art. 119 Abs. 1 SO-VO nach der Genehmigung in einer Betriebsvereinbarung für den betreffenden Leistungs-Frequenz-Regelblock zusammengefasst.

Deutschland gehört dem LFR-Block TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS an. Der LFR-Block TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS umfasst zusätzlich zu den Regelzonen der Antragstellerinnen Amprion GmbH (AMP), 50Hertz Transmission GmbH (50HZT), TenneT TSO GmbH (TTG) und TransnetBW GmbH (TNG) auch das Monitoring-Gebiet¹ des luxemburgischen Übertragungsnetzbetreibers Creos Luxembourg S.A. (CREOS) und dasjenige Monitoring-Gebiet des dänischen Übertragungsnetzbetreibers Energinet (EN), welches mit dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa synchron verbunden ist (nachfolgend als „Dänemark-West“ bezeichnet).

II. Verfahrensverlauf

Die Antragstellerinnen sind die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 119 Abs. 1 lit. c SO-VO gemeinsam mit den anderen ÜNB des LFR-Blocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS einen Vorschlag für Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe zu erarbeiten und allen zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 14.09.2018, hier eingegangen per E-Mail am gleichen Tage, reichten die Antragstellerinnen den Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der Vorschlag ist gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. i und Art. 6 Abs. 7 S. 3 i. V. m. Art. 119 Abs. 1 lit. c SO-VO von den Regulierungsbehörden des LFR-Blocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der letzten betroffenen Regulierungsbehör-

¹ „Monitoring-Gebiet“ bezeichnet nach Art. 3 Abs. 2 Ziff. 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

de zu genehmigen. Mit Datum vom 25.10.2018² hat die letzte Regulierungsbehörde den Antrag erhalten.

Der Vorschlag wurde am 07.11.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen bis zum 04.12.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zu dem Vorschlag erhalten. Vor der Antragstellung war der Vorschlag Gegenstand einer von den ÜNB durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen dem 31.07.2018 und dem 31.08.2018. Die Auswertung und die Ergebnisse der Konsultation wurden der Beschlusskammer mit der Antragstellung vorgelegt.

Am 25.03.2019 haben sich die zuständigen Regulierungsbehörden darauf verständigt, dass die ÜNB gemäß Art. 7 Abs. 1 SO-VO zur Änderung des eingereichten Vorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 28.03.2019 hat die Bundesnetzagentur den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von den Regulierungsbehörden erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 7 Abs. 1 SO-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen abgeänderten Vorschlag vorzulegen. Die Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens umfassten neben redaktionellen Aspekten insbesondere eine Konkretisierung der Bedingungen, die als Rampenbeschränkung für die einzelnen Verbindungsleitungen gelten.

Mit E-Mail vom 29.05.2019 wurde der aufgrund des Änderungsverlangens abgeänderte Vorschlag bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung eingereicht. Mit Datum vom 12.06.2019 hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde den geänderten Vorschlag erhalten. Der geänderte Vorschlag wurde am 26.06.2019 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von einer Woche bis zum 03.07.2019 eingeräumt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

III. Inhalte des Vorschlags für eine Methode für die Rampenbeschränkungen

Gegenstand des geänderten Vorschlags sind Regelungen für Rampenbeschränkungen von HGÜ³-Verbindungsleitungen für die Wirkleistungsabgabe innerhalb des LFR-Blocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS.

² Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 6 Abs. 7 S. 3 SO-VO.

³ Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung

Stimmen – unter Einbeziehung des Leistungsaustausches mit den angrenzenden Regelblöcken – Erzeugung und Verbrauch innerhalb eines LFR-Blocks nicht überein, ist der LFR-Block energetisch nicht ausgeglichen. Die ÜNB eines LFR-Blocks haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Erzeugung und Verbrauch unter Einbeziehung des Leistungsaustausches mit den angrenzenden Regelblöcken wieder zum Ausgleich zu bringen.

Eine Ursache für Ungleichgewichte in einem LFR-Block ist die Änderung der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen oder Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen. Um deren Einfluss auf die Ungleichgewichte zu begrenzen und insbesondere zu schnelle Änderungen der Wirkleistungseinspeisung bzw. –entnahme z.B. bei Stundenwechsel zu beschränken, sind die ÜNB berechtigt, Rampenzeiträume und/oder Rampengeschwindigkeiten zu begrenzen. Für jede HGÜ-Verbindungsleitung zum Synchrongebiet Nordeuropa wird ein Gradient der Wirkleistungsabgabe von maximal 30 MW/min sowohl für die Steigerung als auch die Senkung der Wirkleistung beantragt. Die Verbindung von Dänemark-West nach Dänemark-Ost wird zusätzlich auf eine maximale Rampengeschwindigkeit von 600 MW/h begrenzt. Für die HGÜ-Leitungen von Dänemark-West nach Norwegen und Schweden wird zusätzlich eine kombinierte Begrenzung von 600 MW/h als maximale Rampe festgelegt. Damit beantragen die ÜNB die Fortgeltung der bisherigen betrieblichen Praxis für Rampenbeschränkungen an diesen Verbindungsleitungen. In ihrem Vorschlag sehen die ÜNB davon ab, Rampenbeschränkungen für Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen zu beantragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere auf den diesem Beschluss angehängten gemeinsamen Vorschlag Bezug genommen.

B.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gem. Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. i in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. c sowie Art. 137 Abs. 3 und 4 SO-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach den Art. 2-8, 11 SO-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der SO-VO hinreichend erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der SO-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß gem. Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. i in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. c sowie Art. 137 Abs. 3 und 4 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13.07.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 56 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten Vorschlag mit Eingang am 14.09.2018 bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht.

Der Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 11 SO-VO ordnungsgemäß vom 31.07.2018 bis zum 31.08.2018 durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß ausgewertet. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde. Die Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 SO-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben des Art. 137 Abs. 3 und 4 SO-VO hinreichend und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der SO-VO.

Gemäß Art. 137 Abs. 3 SO-VO sind die Antragstellerinnen berechtigt, in der Betriebsvereinbarung für den LFR-Block gemeinsame Rampenzeiträume und/oder Rampengeschwindigkeiten der betreffenden HGÜ-Verbindungsleitungen zu begrenzen. Nach Art. 137 Abs. 4 SO-VO sind die ÜNB berechtigt, für Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen solche Beschränkungen festzulegen. Von der Möglichkeit nach Art. 137 Abs. 4 SO-VO sehen die Antragstellerinnen ab und beantragen keine Rampenbeschränkungen für Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen. Sie beschränken ihren Antrag auf Art. 137 Abs. 3 SO-VO und beantragen nur Rampenbeschränkungen für die innerhalb des LFR-Blocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS betroffenen HGÜ-Verbindungsleitungen zu anderen Synchrongebieten.

Der Vorschlag für die Rampenbeschränkungen auf den HGÜ-Leitungen zum Synchrongebiet Nordeuropa bildet mit maximal 30 MW/min sowohl für die Steigerung als auch die Absenkung der Wirkleistung die bisher praktizierte Rampenfahrweise der Leitungen ab. Diesem Ansatz stehen keine Bedenken der Beschlusskammer entgegen, da sich die bestehenden Regelungen in

der Praxis bewährt haben. Die Verbindung von Dänemark-West nach Dänemark-Ost wird zusätzlich auf 600 MW/h begrenzt. Für die HGÜ-Leitungen von Dänemark-West nach Norwegen und Schweden wird zusätzlich eine kombinierte Begrenzung von 600 MW/h als maximale Rampe festgelegt. Mit diesen Vorgaben wird gem. Art. 137 Abs. 3 SO-VO der Einfluss der HGÜ-Leitungen auf die Einhaltung der Zielparameter für Frequenzwiederherstellungs-Regelfehler sachgerecht gewährleistet.

Der Vorschlag enthält auch einen Umsetzungszeitplan (vgl. Art. 4) und eine Beschreibung der erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der SO-VO, insbesondere auf die Systemsicherheit (vgl. Präambel Nr. 9), wie von Art. 6 Abs. 6 SO-VO gefordert. Der Vorschlag steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen und Zwecken der SO-VO. Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des Vorschlags entgegenstehen. Es sind der Beschlusskammer auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an der Geeignetheit, Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit der gewählten Rampenbeschränkung begründen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die SO-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

**Vorschlag aller ÜNB des LFR-Blocks
TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS für Rampenbeschränkungen für
die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137(3) und Artikel 137(4) der
Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie
für den Übertragungsnetzbetrieb**

27.05.2019

50Hertz Transmission GmbH (50HZT), Amprion GmbH (AMP), Creos Luxembourg S. A. (CREOS), Energinet (EN), TenneT TSO GmbH (TTG), TransnetBW GmbH (TNG) unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein durch alle Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden als “ÜNB” bezeichnet) des dänisch-deutsch-luxemburgischen LFR-Blocks entwickelter, gemeinsamer Vorschlag für Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absatz 3 und Artikel 137 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden als “SOGL” bezeichnet).
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i der SOGL bedarf der Vorschlag aller ÜNB hinsichtlich der “[...] *Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absatz 3 und 4*” der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region.
- (3) Artikel 137 Absatz 3 der SOGL berechtigt alle ÜNB mit Anschluss an eine HGÜ-Verbindungsleitung “[...] *in der Betriebsvereinbarung für den LFR-Block gemeinsame Beschränkungen für die Wirkleistungsabgabe der betreffenden HGÜ-Verbindungsleitung zu bestimmen, um deren Einfluss auf die Einhaltung der FRCE-Zielparameter der angeschlossenen LFR-Blöcke zu begrenzen, indem sie Rampenzeiträume und/oder maximale Rampengeschwindigkeiten für diese HGÜ-Verbindungsleitung festlegen. Diese gemeinsamen Beschränkungen gelten nicht für das IN, die Frequenzkopplung sowie die grenzübergreifende FRR- und RR-Aktivierung über HGÜ-Verbindungsleitungen.*”
- (4) Artikel 137 Absatz 3 der SOGL besagt: “*Alle ÜNB eines Synchrongebiets koordinieren diese Maßnahmen innerhalb des Synchrongebiets.*”
- (5) Artikel 137 Absatz 4 der SOGL berechtigt alle ÜNB eines LFR-Blocks “[...] *unter Berücksichtigung der technischen Beschränkungen von Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen in der Betriebsvereinbarung für den LFR-Block die folgenden Maßnahmen festzulegen, um zur Einhaltung der FRCE-Zielparameter des LFR-Blocks beizutragen und deterministische Frequenzabweichungen zu verringern.*”
- (6) Dieser Vorschlag erfüllt die Anforderungen der SOGL durch Definition eines maximalen Gradienten für die HGÜ-Verbindungsleitungen in Artikel 3 Absatz 1.

- (7) Die ÜNB schlagen keine Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 4 der SOGL vor.
- (8) Die gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SOGL erforderliche Koordination zwischen den ÜNB einer Synchronzone ist Teil der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet.
- (9) Der Vorschlag erfüllt die Ziele des Artikels 4 Absatz der SOGL wie folgt:
 - (a) Der Vorschlag definiert gemeinsame Anforderungen an und Grundsätze der Betriebssicherheit für Rampenbeschränkungen in dem DE-LU-DK LFR-Block.
 - (b) Der Vorschlag achtet die den ÜNB im nationalen Recht übertragene Verantwortung für die Gewährleistung der Systemsicherheit.
 - (c) Die Transparenz ist durch die Definition der Rampenbeschränkungen im Vorschlag sichergestellt.
 - (d) Der Vorschlag für die Rampenbeschränkungen für die HGÜ-Verbindungsleitungen stellt keine Begrenzung des Marktes dar, da sie einen Handel von 1200 MW/h von Nordic nach Kontinentaleuropa und umgekehrt zulassen, ohne dabei die Betriebssicherheit in einer der beiden Synchronzonen zu gefährden.
 - (e) Der Vorschlag fördert die Koordination des Netzbetriebs, denn es ist ein gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB des DE-LU-DK LFR-Blocks. Die Koordination auf der Ebene des Synchrongebiets ist Teil der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet.

**LEGEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG DEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN
VON DÄNEMARK, DEUTSCHLAND UND LUXEMBURG VOR:**

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Zuständigkeitsstruktur

- (1) Dieser Vorschlag basiert auf der Struktur der LFR-Blöcke und der LFR-Zonen, die von allen ÜNB des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gemäß Artikel 141 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb vorgeschlagen und durch alle Regulierungsbehörden bestätigt wurde.
- (2) Gemäß Absatz (1) gilt der Vorschlag nur für den Teil Dänemarks, der synchron mit dem Synchrongebiet KE verbunden ist.
- (3) Dieser Vorschlag definiert Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SOGL und Artikel 137 Absatz 4 der SOGL in dem DE-LU-DK LFR-Block.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

- (1) Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Vorschlags die Bedeutung gemäß Artikel 3 der SOGL.
- (2) 'DE-Gebiet' steht für die LFR-Zonen 50HZT, AMP, CREOS, TNG und TTG.

- (3) 'DKW-Gebiet' steht für das Monitoring-Gebiet EN, das synchron mit dem Synchrongebiet KE verbunden ist.
- (4) 'DE-LU-DK LFR-Block' steht für den LFR-Block, der das DE-Gebiet und das DKW-Gebiet beinhaltet.

Artikel 3

Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe von HGÜ- Verbindungsleitungen gemäß Artikel 137 Absatz 3

- (1) Der Gradient der Wirkleistungsabgabe jeder HGÜ-Verbindungsleitung zum Synchrongebiet Nordeuropa soll ± 30 MW/min nicht überschreiten.
- (2) Die folgenden Rampenbeschränkungen gelten für HGÜ-Verbindungsleitungen von DK1-NO, DK1-SE3 und DK1-DK2:
 - (a) Die Bedingung von 30MW/min mit einer maximalen Rampe von 600 MW/h ist eine kombinierte Begrenzung für HGÜ-Verbindungsleitungen von DK1-NO und DK1-SE3.
 - (b) Die Bedingung von 30 MW/min mit einer maximalen Rampe von 600 MW/h ist eine Begrenzung für die HGÜ-Verbindung zwischen DK1-DK2.
- (3) Die Rampenbeschränkungen sollen die Einhaltung der FRCE-Zielparameter des DE-LU-DK LFC Blocks, die gemäß Artikel 128 Absatz 1 und 2 der SOGL definiert sind, unterstützen.
- (4) Die Rampenbeschränkungen des DKW-Gebiets sollen die Einhaltung der FRCE-Zielparameter des DKW-Gebiets, die gemäß Artikel 128 Absatz 4 der SOGL definiert sind, unterstützen und dürfen nicht die FRCE-Qualität des DE-Gebiets verschlechtern.

Artikel 4

Umsetzungszeitplan

Die ÜNB setzen den Vorschlag mit dem Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung für den LFR-Block gemäß der in Artikel 119 Absatz 2 der SOGL genannten Fristen um.

Artikel 5

Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 6 der SOGL vorgeschlagenen englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion des Vorschlags vorzulegen.